

**Richtlinien des Amtes für Jugend, Schulen, Kultur und Sport der
Stadt Radevormwald**
**für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen
stationärer Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

1. Voraussetzungen / Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Sie gelten für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Radevormwald untergebracht sind und Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt aus Mitteln der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII erhalten. Die in diesen Richtlinien aufgeführten zusätzlichen Leistungen sind nicht abschließend, umfassen aber den wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

2. Personenkreis

Diese Richtlinien gelten sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige.

3. Grundlage und Inhalt der Hilfestellung

Aufgabe und Ziel ist es, Erziehungshilfen zur Überwindung von Entwicklungs- und Sozialisierungsmängeln anzubieten, wenn sich die Heimerziehung als nicht erforderlich oder problematisch erweist. Die Unterbringung in Pflegestellen hat grundsätzlich Vorrang vor der Heimunterbringung.

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege umfasst gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII den in einer Familie außerhalb des jeweiligen Elternhauses notwendigen gesamten Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung.

Die laufenden Leistungen im Bereich der regulären Vollzeitpflege werden in Höhe der vom zuständigen Ministerium festgesetzten monatlichen Pauschalbeträgen, bestehend aus Kosten der Erziehung, dem sog. Erziehungsbeitrag, und den nach Altersstufen gestaffelten materiellen Aufwendungen, gewährt.

Durch die materiellen Aufwendungen sind grundsätzlich die laufenden Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Miete, Energiekosten, Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld, Taschengeld abgegolten.

Mit dem Erziehungsbeitrag sind in der Regel die Kosten der Erziehung gedeckt. Näheres zu der Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages sind der Anlage (Nr. 1) zu entnehmen.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30,42 Tagen im Monat. Ist vorhersehbar, dass die Hilfe im Laufe eines Monats endet, wird das Pflegegeld anteilig berechnet und ausgezahlt.

Endet die Hilfe im Laufe eines Monats, ohne dass das Ende vorhersehbar war, so ist das überzahlte Pflegegeld grundsätzlich zu erstatten. Verlässt das Kind den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistung zurückzufordern, scheidet er nach dem 15. eines Monats aus, entfällt die Rückforderung.

Tritt ein Pflegekind im Laufe des Monats in eine andere Altersgruppe ein, so ist der Pauschalbetrag für diese Altersgruppe vom 1. dieses Monats an zu gewähren.

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von vier Wochen ungekürzt weiter gewährt. Ab Beginn der fünften Woche kann das Pflegegeld den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang und Höhe des Pflegegeldes ist eine entsprechende Stellungnahme des/der zuständigen Sozialarbeiters/in bzw. des Pflegekinderdienstes einzuholen.

Verfahren:

- Antrag der sorgeberechtigten Personen (in der Regel: Eltern bzw. einem Elternteil oder Ergänzungspfleger/in bzw. Vormund)
- Prüfung und Entscheidung erfolgt durch den pädagogischen Dienst

3.1 Formen der Pflegestellen bzw. Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII:

Pflegestellen in Vollzeitpflege sind in verschiedenen Formen möglich, wobei die dauerhafte Unterbringung die Grundform darstellt. Der Begriff der Vollzeitpflege meint dabei immer eine Unterbringung in einem familiären Setting über Tag und Nacht.

Der Überblick über die einzelnen Pflegestellenformen und die entsprechenden Pflegegeldhöhe sind der Anlage (Nr. 1) zu entnehmen.

3.1.1 Dauerpflege

Besteht keine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie wird nach entsprechender Perspektivklärung das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt. Das Kind findet seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie und lebt dort meistens bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss einer Schul- bzw. Berufsausbildung.

Die Pflegegeldzahlung erfolgt in der altersgerechten Höhe gemäß geltendem Erlass.

3.1.2 Fachpflegestelle

Fachpflegestellen sind ebenfalls eine Form der Familienpflege nach § 33 Abs. 2 SGB VIII für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche, arbeiten aber im Gegensatz zu den Erziehungsstellen (siehe 3.1.2) nicht mit einem Träger zusammen. Auch innerhalb dieser Pflegestellenform weist zumindest ein Pflegeelternanteil eine Ausbildung im pädagogischen Bereich nach. Äquivalent können langjährige Erfahrungen im Zusammenleben mit Pflegekindern sowie eine regelmäßige Teilnahme an Supervision und/oder Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich zur entsprechenden Anerkennung als Fachpflegestelle berücksichtigt werden.

Ferner ist die Teilnahme an Supervisionen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend und wird vertraglich vereinbart. Es besteht zudem auch für die bereits bestehenden Pflegefamilien die Möglichkeit sich im Rahmen einer geeigneten Schulung als sogenannte Fachpflegestelle weiterbilden zu lassen.

Fachpflegestellen erhalten zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen den 3-fachen Erziehungsbeitrag.

3.1.3 Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle

Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen (FBB) nehmen meist sehr kurzfristig und ohne entsprechende Anbahnungsphase ein Kind auf. In der Regel erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und ist zeitlich nicht kalkulierbar. Zur Honorierung der Bereitschaft zu einer spontanen Aufnahme wird eine monatliche Pauschale, unabhängig von der tatsächlichen Belegung, von 600,00 € monatlich gezahlt. Hierzu kommt bei einer Belegung ein entsprechender Tagessatz, der gezahlt wird sobald die (im Voraus gezahlte) monatliche Pauschale aufgebraucht ist. Der Tagessatz pro Aufnahme beträgt 100,00 € für die ersten 6 Monate und liegt ab dem 7. Monat bei 75,00 € / Tag. Ab dem 19. Monat wird dann das reguläre Pflegegeld gewährt.

Eine Belegungsverweigerung seitens der FBB führt zur Aussetzung des Pauschalmodells.

Die Anerkennung als FBB ist an spezielle Anforderungen (u.a. die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen sowie das Vorhalten einer Betreuungsmöglichkeit des Kindes über Tag und Nacht) geknüpft.

Es wird eine Einzelvereinbarung mit den Pflegepersonen geschlossen, die alle Rechte und Pflichten regelt.

3.1.3.1 Bereitschaftspflege

Bei Fällen von regulärer Bereitschaftspflege, in denen keine anerkannte FBB belegt ist, wird für die Honorierung ebenfalls ein Tagessatz in Höhe von 100,00 € für die ersten 6 Monate bzw. 75,00 € ab dem 7. Monat gezahlt. Ab dem 19. Monat wird dann das reguläre Pflegegeld gewährt.

3.1.4 Kurzzeitpflege

Der Aufenthalt des Kindes in Kurzzeitpflegestellen ist für einen befristeten Zeitraum erforderlich. Das Kind kehrt nach Ablauf dieser Frist in den Haushalt der Eltern zurück. Die Kurzzeitpflege wird zum Beispiel erforderlich durch Kur- oder Krankenhausaufenthalt. Das Datum der Aufnahme in den Haushalt der Kurzzeitpflegestelle und das Datum der Rückkehr in den Haushalt der Eltern, ist vorab zwischen allen Beteiligten besprochen. Den Kurzzeitpflegestellen ist für die Dauer der Unterbringung zusätzlich der 1-fache Erziehungsbeitrag zum regulären Pflegegeld zu zahlen.

In besonders begründeten Einzelfällen können auch im Rahmen der Kurzzeitpflege einmalige Beihilfen gewährt werden. Über die jeweilige Notwendigkeit entscheidet der/die zuständige Sozialarbeiter/in auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern. Es kann maximal eine Beihilfe in Höhe von 300,00 € gewährt werden. Die getätigten Anschaffungen verbleiben ebenfalls dem Kind nach Beendigung der Hilfe bzw. sind diesem bei Verlassen der Pflegestelle mitzugeben.

3.1.5 Erziehungsstellen

Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII für schwer vermittelbare und entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, für die eine Heimunterbringung nicht geeignet ist und werden oft durch freie Träger betrieben. Die Erziehungsstellen sind besonders qualifizierte und honorierte Pflegefamilien, in denen ein Pflegeelternanteil über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

Die Höhe des Erziehungsbeitrages wird auf Empfehlung des überörtlichen Trägers, dem Landschaftsverband Rheinland, festgesetzt und zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe gewährt. Zudem können die Beratungskosten des jeweils eingesetzten Trägers übernommen werden.

3.1.6 Verwandten- und Netzwerkpflege

Verwandtenpflege ist die Unterbringung und Betreuung eines Kindes in einem Haushalt, in dem mindestens ein Pflegeelternanteil verwandtschaftlich mit dem Kind verbunden ist. Es handelt sich dabei prinzipiell um ein erlaubnisfreies Pflegeverhältnis, wobei allerdings die Geeignetheit der Maßnahme zum Schutz und Wohl des Kindes überprüft wird. Es werden im Bedarfsfalle etwaige Leistungen nach den Bestimmungen des SGB VIII nur dann gewährt, wenn eine Erforderlichkeit aufgrund eines Erziehungsdefizites der leiblichen Eltern gegeben ist und das Amt für Jugend, Schulen, Kultur und Sport diese in Form einer planvollen und auf Dauer angelegten pädagogischen Hilfe zur Erziehung gewährt.

Als sogenannten Netzwerkpflege wird die Unterbringung und Betreuung eines Kindes im Haushalt von Pflegepersonen aus dem sozialen Umfeld der Herkunftsfamilie bezeichnet, z.B. Nachbarn, Freunde sowie Bekannte aus Schule und Kindergarten.

Beide Formen können dabei auf Dauer oder auch nur vorübergehend angelegt sein.

Die Vergütung erfolgt hierbei analog zu der regulären Vollzeitpflege.

3.1.7 Wochenpflege

Bei der Wochenpflege erfolgt die Unterbringung nur in der Zeit von Montag bis Freitag. Das monatliche Pflegegeld wird hierbei zu 5/7 ausbezahlt.

3.2. sonstige stationäre Jugendhilfeleistungen:

- **Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)**
- **gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**
- **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII)**
- **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)**
- **intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**
- **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**
- **Hilfen für junge Volljährige in stationärer Form (§ 41 SGB VIII)**

Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sind die nach §§ 78a ff SGB VIII vereinbarten Entgeltsätze (meist in Form von Tagessätzen) neben dem allgemeingültigen Barbetrag (auch: Taschengeld) sowie der Bekleidungspauschale zu zahlen. Etwaige Zusatzleistungen, die nicht im vereinbarten Entgeltsatz enthalten sind, richten sich nach den „Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht örtliche Regelungen vorliegen. Über alle übrigen Anträge ist im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

4. Beihilfen / Zuschüsse

Neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs mithilfe laufender Leistungen hat auch die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeträger zu erfolgen. Diese Beihilfen und Zuschüsse zum Pflegegeld setzen stets einen tatsächlichen und notwendigen Bedarf voraus, sofern nicht gesetzlich ein solcher Bedarf besteht. Die Bewilligung dessen ist eine Ermessensleistung des Jugendhilfeträgers und wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Einzelfall entschieden.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich schriftlich und vor der Bedarfsdeckung zu stellen, damit eine entsprechende Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Entscheidung erfolgt anschließend aufgrund der vorliegenden Stellungnahme bzw. des Prüfungsergebnisses. Die prozentualen Beihilfen werden dabei jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

Die getätigten Anschaffungen verbleiben nach Beendigung der Hilfe bzw. bei einem Wechsel grundsätzlich bei dem Kind, sofern dem keine logischen Gründe entgegenstehen.

Anträge für laufende Beihilfen werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. dem hiesigen Antragsingang bewilligt.

Bezüglich der jeweiligen Voraussetzungen der einzelnen Beihilfen wird auf entsprechende Anlage (Nr. 2) verwiesen.

4.1 Erstausrüstungsbeihilfen

4.1.1 Erstausrüstung für Mobiliar

Bei Aufnahme in die Pflegestelle kann für eine Erstausrüstung für Mobiliar (z.B. Hausrat, Bettwäsche o.ä.) auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 100 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe gewährt werden. Der entsprechende Bedarf muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes angemeldet werden.

4.1.2 Erstausrüstung für Bekleidung

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausrüstung für Bekleidung vor kann auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 50 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden. Der entsprechende Bedarf muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes angemeldet werden.

4.1.3 Herrichtung des Zimmers bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes

Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes sind durch die Pflegeeltern zu schaffen. Um die erstmalige Aufnahme zu ermöglichen, kann in begründeten Einzelfällen eine entsprechende Beihilfe bis zu 100 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden. Darüber hinaus notwendige Renovierungsarbeiten o.ä. sind inbegriffen.

4.1.4 Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes / Mietkaution

Verlässt ein Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen und besteht grundsätzlich aus einem Betrag bis zu 100 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe.

Ist eine Mietkaution erforderlich kann diese auf Darlehensbasis übernommen werden. Diese darf max. drei Monatsmieten (Kaltmiete) betragen. Eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung ist mit dem Hilfeempfänger zu vereinbaren.

4.2 Beihilfen im Rahmen der Schulausbildung

4.2.1 Einschulung

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Anschaffung einer Grundausrüstung vor, kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 30 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden. Für einen Schreibtisch und dazugehörigen Stuhl können darüber hinaus auf Antrag bis zu 150,00 € bewilligt werden.

4.2.2 Übergang zur weiterführenden Schule

Beim Wechsel in die weiterführende Schule kann auf Antrag eine erneute Beihilfe für den notwendigen Ersatz der vorherigen Grundausrüstung bis zu einer Höhe von max. 100,00 € gewährt bewilligt werden.

4.2.3 Schulbücher

Eigenanteile an Schulbüchern werden übernommen, sofern diese Kosten nicht von anderen übernommen werden bzw. eine Lernmittelbefreiung besteht.

4.2.4 Schul- und Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen. Das zusätzliche Taschengeld ist aus den Einsparungen der häuslichen Verpflegungskosten zu bezahlen.

4.2.5 Computer oder vergleichbares technischen Gerätes

Kosten für einen Computer oder eines vergleichbaren technischen Gerätes können in Höhe von 50 % der Kosten, maximal bis zur Hälfte der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe, übernommen werden.

4.2.6 Nachhilfeunterricht

Wenn für ein Pflegekind in Vollzeitpflege ein Bedarf an angemessener Lernförderung besteht, sind die Kosten des dafür notwendigen Nachhilfeunterrichts zu übernehmen. Ein Anspruch auf außerschulische ist vorhanden, wenn kein entsprechendes schulisches Angebot besteht und diese ergänzende Lernförderung geeignet und erforderlich ist, die nach den jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine unmittelbare Versetzungsgefährdung vorliegt. Die Übernahme der Kosten erfolgt längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Es werden, abhängig vom Nachhilfeebringer, Kosten von bis zu 25,00 € pro Stunde übernommen.

4.2.7 Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) / Kindertagesstätte

Die Elternbeiträge zum Besuch der Offenen Ganztagschule sowie der Kindertagesstätte können übernommen werden, wenn der jeweilige Besuch pädagogisch sinnvoll ist. Der Beitragsbescheid ist jedes Jahr erneut vorzulegen.

4.3 Beihilfen für besondere, persönliche Anlässe

4.3.1 Beihilfe für religiöse Anlässe

Aus religiösen Anlässen wie Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung wird für die Pflegekinder in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe von 200,00 € gewährt.

4.3.2 Beihilfe für Pässe, Namensänderungen etc.

Es werden die Gebühren für den Personalausweis und die Kosten von Passbildern bis zu 12,00 € übernommen. Zudem können die tatsächlichen Kosten für Ausweisdokumente ausländischer Kinder/Jugendliche erstattet werden. Bei Namensänderungen der Pflegekinder können bis zu 100,00 € übernommen werden.

4.4 Sonstige Beihilfen

4.4.1 Ersatzausstattungsbeihilfe

Sofern eine Unterbringung im Rahmen der Dauer-/Vollzeitpflege seit mindestens fünf Jahren andauert, können Zuschüsse für notwendige Ersatzbeschaffungen von bestimmten Möbeln (hier: Bett inkl. Matratze und Lattenrost, Schreibtisch inkl. Stuhl und Kleiderschrank) gewährt werden.

4.4.2 Sonderbekleidungsbeihilfen

Bei gravierenden körperlichen Veränderungen (Gewichtszunahme bzw. -abnahme sowie Schwangerschaften) oder für besondere, persönliche Anlässe (z.B. Abschlussball, Hochzeit oder Beerdigung eines Elternteils) kann auf Antrag eine Sonderbekleidungsbeihilfe gewährt werden.

4.4.3 Autokindersitz / Kinderwagen

Für die Anschaffung eines Kindersitzes sowie eines Kinderwagens kann jeweils ein Zuschuss in Höhe von max. von bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe gewährt werden.

4.4.4 Berufsausbildungsbeginn bzw. Berufsantritt

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden auf Antrag entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach dem tatsächlichen Bedarf die Kosten für notwendige Kleidung und Materialien übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

4.4.5 Vereinsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für Sportvereine, Kosten für Musikunterricht etc. werden auf Antrag analog der Regelung des Bildungspaketes (BuT) übernommen.

4.4.6 Förderung der Mobilität

Zur Förderung und Unterstützung der Mobilität (z.B. Fahrrad, Roller) kann einmalig ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

4.5 Krankenhilfe

4.5.1 Sehhilfe

Für Brillen zur Korrektur der Sehstärke kann bei nachgewiesener Notwendigkeit in Ausweitung der Hilfe nach § 40 SGB VIII ein Zuschuss in Höhe von maximal 150,00 € gewährt werden. Eine erneute Bezuschussung ist frühestens nach 2 Jahren oder bei gravierenden Änderungen möglich.

4.5.2 Versicherteneigenanteil bei kieferorthopädischen Behandlungen

Für medizinisch notwendige kieferorthopädische Behandlungen wird auf Antrag der zunächst vom Versicherten zu leistende Eigenanteil in Höhe von 20 % der Kosten von hier übernommen. Nach Abschluss der Behandlung ist die entsprechende Bescheinigung unaufgefordert vorzulegen, damit die Erstattung des Eigenanteils bei der Krankenkasse von hier geltend gemacht werden kann.

4.6 Ferienbeihilfe

Im Monat Juni wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 40 % Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe je Pflegekind gewährt. Die Auszahlung erfolgt automatisiert mit dem monatlichen Pflegegeld. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4.6.1 Freizeiten von Sportvereinen etc.

Kosten für Freizeiten im Rahmen der Kommunion- bzw. Konfirmationsvorbereitung sowie von Sportvereinen, für die eine Mitgliedschaft besteht, können auf Antrag bis zu einer Höhe von 200,00 € im Jahr übernommen werden.

4.7 Weihnachtsbeihilfe

Im Monat November wird eine Weihnachtsbeihilfe gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Die Auszahlung erfolgt automatisiert mit dem monatlichen Pflegegeld. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

5. Fahrtkosten

Grundsätzlich sind Fahrtkosten zu zusätzlichen ambulanten Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bis zu einem Betrag von 20,00 € im Monat mit dem gezahlten Pflegegeld abgegolten. In Ausnahmefällen kann jedoch ein monatlicher Zuschuss für das Fahrtgeld bis maximal 50,00 € geleistet werden. Fahrten zur Schule, Kindergarten, Nachhilfe und sonstigen nicht die Jugendhilfe betreffenden Aktivitäten sind in dem pauschalgezahlten Pflegegeld enthalten. Für Fahrtkosten zu Therapien kann im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden.

Bei Dauerpflege / unbefristeter Vollzeitpflege

- Innerhalb von Rade (abgegolten mit Pflegegeld)
- Außerhalb von Rade (0,30 € pro km bzw. bis zur Höhe des günstigsten Fahrtickets)

Bei Bereitschaftspflege, Kurzzeitpflege und befristeter Vollzeitpflege

- Wenn Strecke länger als 3 km (Schule, Kindergarten etc.)

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern an den Pflegekinderdienst
- der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst geprüft

6. Unfallversicherung / Alterssicherung der Pflegeperson (§ 39 Abs. 4 SGB VIII)

Die Kostenübernahme der Unfallversicherung und der Alterssicherung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat des Antragseingangs. Werden bereits entsprechende Beiträge durch ein anderes Jugendamt übernommen, ist dies von der Pflegeperson den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzuzeigen.

Die Beiträge werden auch für Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen unabhängig von einer tatsächlichen Belegung übernommen, da die Pflegepersonen sich in dieser Zeit bereithalten und dementsprechende keiner oder nur einer reduzierten Berufstätigkeit nachgehen können.

6.1 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Beiträge für eine Unfallversicherung werden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins übernommen. Der Betrag wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Bereits bestehende Versicherungsverträge werden anerkannt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zu 1/12 mit dem laufenden Pflegegeld. Werden bereits Beiträge zur Unfallversicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

6.2 Alterssicherung

Es werden die häufigen nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins übernommen. Der Betrag wird lediglich einem Pflegeelternanteil, i.d.R. dem betreuenden Pflegeelternanteil, gewährt.

Es werden Versicherungsbeiträge für maximal drei Pflegekinder und einen Pflegeelternanteil übernommen. Bereits bestehende Versicherungen werden anerkannt.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

7. Sonderzahlungen an Pflegepersonen zur Kompensation des Verdienstaufalles bei Aufnahme eines Pflegekindes

Pflegepersonen wird max. für 12 Monate ein Betrag in Höhe des aufgegebenen Einkommens (max. 800,00 €) monatlich gewährt, wenn zur Versorgung und Erziehung des aufgenommenen Pflegekindes die Berufstätigkeit (vorübergehend) aufgegeben wurde. Dies gilt für die regulären Pflegeverhältnisse nach § 33 Satz 1 SGB VIII inkl. Verwandten- und Netzwerkpflege. Die Abklärung mit dem Finanzamt hinsichtlich einer etwaigen steuerrechtlichen Berücksichtigung obliegt den Pflegepersonen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis über Dauer der Unterbrechung sowie den tatsächlichen Verdienstaufall

8. Entlastungspaket für Pflegepersonen/-familien

Die einzelnen Pflegestellen mit Ausnahme der Erziehungsstellen erhalten jährlich ein sogenanntes Entlastungspaket von 900,00 €. Dieser Betrag soll der Entlastung der Pflegepersonen/-familien dienen und kann individuell (z.B. für Babysitter,

Wochenendbetreuungen) eingesetzt werden. Die Verwendung des Betrages ist nicht nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt vollumfänglich automatisiert mit dem Pflegegeldlauf für den Monat Januar. Sollte das Pflegeverhältnis im Laufe des Jahres enden, erfolgt eine anteilige Rückforderung. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

9. Qualifizierung der Pflegeperson/Pflegeeltern

Pflegepersonen/Pflegeeltern müssen eine Basisqualifizierung zur Betreuung von Pflegekindern nachweisen. Die Kosten für diesen Kurs, ohne Verpflegungs-, Kinderbetreuungs- oder Übernachtungskosten, werden durch das erstbelegende Jugendamt erstattet.

10. Ausnahmeregelung

Die Aufzählung der vorgenannten Beihilfen und Zuschüsse ist nicht abschließend. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen des Hilfeplanverfahrens von diesen Richtlinien abgewichen und auch darüberhinausgehende Beihilfen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber wird auf Vorlage einer entsprechenden pädagogischen Begründung durch den/die zuständigen Sozialarbeiter/in unter Beteiligung der Amtsleitung getroffen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die nachstehende Tabelle beschreibt die gültigen Pflegesätze in den unterschiedlichen Pflegeformen, die jährlich gemäß geltendem Erlass des zuständigen Ministeriums des Landes NRW fortgeschrieben und angepasst werden.

Altersgruppe Pflegeform	0-5 Jahre	6-11 Jahre	ab 12 Jahre	Anmerkung
Dauerpflege (m.A. + EB)	764,00 € + 439,00 € 1.203,00 €	923,00 € + 439,00 € 1.362,00 €	1.072,00 € + 439,00 € 1.511,00 €	
Erziehungsstellen (m.A.+ 3,35-facher EB)	764,00 € + 1.471,00 € 2.235,00 €	923,00 € + 1.471,00 € 2.394,00 €	1.072,00 € + 1.471,00 € 2.543,00 €	sind über Träger angebunden
Fachpflegestellen (m.A. + 3-fachen EB)	764,00 € + 1.317,00 € 2.081,00 €	923,00 € + 1.317,00 € 2.240,00 €	1.072,00 € + 1.317,00 € 2.389,00 €	
Kurzzeitpflege (m.A. + 2-facher EB)	764,00 € + 878,00 € 1.642,00 €	923,00 € + 878,00 € 1.801,00 €	1.072,00 € + 878,00 € 1.950,00 €	
Verwandten- / Netzwerkpflege (m.A. + EB)	764,00 € + 439,00 € 1.203,00 €	923,00 € + 433,00 € 1.362,00 €	1.072,00 € + 439,00 € 1.511,00 €	
Wochenpflege (m.A. + EB)	764,00 € + 439,00 € 860,00 €* 	923,00 € + 439,00 € 973,00 €* 	1.072,00 € + 439,00 € 1.080,00 €* 	*Zahlung: 5/7 (aufgerundet)
Bereitschaftspflege	Tagessatz: 100,00 € für die ersten 6 Monate / 75,00 € ab dem 7. Monat ab dem 19.Monat: reguläres Pflegegeld (siehe Richtlinien Punkt 3.1.3.1)			
Familiäre Bereitschaftsbetreuungs- stelle (FBB)	Pauschalmodell: 600,00 € mtl. zzgl. Tagessatz bei tatsächlicher Belegung (siehe Richtlinien Punkt 3.1.3)			

Erklärung: m.A. = materielle Aufwendungen

EB = Erziehungsbeitrag

Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrags im Einzelfall

In besonderen und begründeten Einzelfällen kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag gezahlt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine über das normale Maß erheblich hinausgehende Erziehungsleistung der Pflegeeltern, z. B. bei erheblich verhaltensschwierigen oder -gestörten sowie bei behinderten Kindern, erforderlich ist. Über eine Anhebung des Erziehungsbeitrages und dessen Umfang entscheidet der/die Mitarbeiter/in des Pflegekinderdienstes nach einer standardisierten Überprüfung. Erhält das Kind bereits Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII und Pflegegeld nach dem SGB XI kann wegen der gleichen Symptome kein zusätzlich erhöhter Erziehungsbeitrag gewährt werden.

Übersicht über Beihilfen / Zuschüsse (nicht abschließend)

Ziffer	Art der Beihilfe	Antrag erforderlich?	Stellungnahme PKD / ASD	Vorlage von Quittungen	sonstige Voraussetzungen	Bemessungsgrundlage / Höhe	aktueller Betrag
4.1.1	Erstausrüstung Möbel	x	x	x	Antragsstellung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes	bis zu 100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	1.072,00 €
4.1.2	Erstausrüstung Bekleidung	x	x	x	Antragsstellung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes	bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	462,00 €
4.1.3	Herrichtung Zimmer	x	x	x	erstmalige Aufnahme eines Pflegekindes	bis zu 100 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	923,00 €
4.1.4	Begründung eines eigenen Hausstandes	x	x	x		bis zu 200 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	2.144,00 €
4.1.4	Mietkaution	x			Mietvertrag	bis zu 3 Monatsmiete (Kaltmiete)	
4.2.1	Einschulung	x		x	Kopie der Schulanmeldung	bis zu 30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe für Schreibtisch und Stuhl	277,00 € bis zu 150,00 €
4.2.2	Übergang zur weiterführenden Schule	x		x	Kopie der Schulanmeldung		bis zu 100,00 €
4.2.3	Schulbücher	x		x	Bescheinigung der Schule	in tatsächlicher Höhe	
4.2.4	Schul- und Klassenfahrten	x			Bescheinigung der Schule	in tatsächlicher Höhe	
4.2.5	Computer oder vergl. Gerät	x		x	Bescheinigung der Schule	bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	536,00 €
4.2.6	Nachhilfeunterricht	x	x		Stellungnahme der Schule	Nachhilfe durch Institut o.ä. Nachhilfe durch Studenten bzw. Lehrer Nachhilfe durch andere Schüler	bis zu 25,00 € / Std. bis zu 20,00 € / Std. bis zu 15,00 € / Std.
4.2.7	Kindergarten- / OGS-Beitrag	x	x		Bescheid über die Höhe des Elternbeitrages	in tatsächlicher Höhe	
4.3.1	religiöse Anlässe (i.d.R. Taufe, Kommunion, Konfirmation und Firmung)	x		x	Nachweis über den betreffenden Anlass	Pauschalbetrag	200,00 €
4.3.2	persönliche Anlässe (z.B. Pässe, Namensänderungen)	x		x	Nachweis über den betreffenden Anlass	Passbilder Namensänderungen Ausweisgebühren in tatsächlicher Höhe	bis zu 12,00 € bis zu 100,00 €
4.4.1	Ersatzbeschaffung Mobiliar	x	x	x		Bett inkl. Matratze und Lattenrost Schreibtisch inkl. Stuhl Kleiderschrank	bis zu 250,00 € bis zu 150,00 € bis zu 250,00 €
4.4.2	Sonderbekleidungsbeihilfen	x	x	x		bei körperlichen Veränderungen bei persönlichen Anlässen	bis zu 200,00 € bis zu 100,00 €
4.4.3	Autokindersitz / Kinderwagen	x	x	x		bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe	382,00 €
4.4.4	Beginn einer Berufsausbildung	x		x	Ausbildungsvertrag + Nachweis über Notwendigkeit	in tatsächlicher Höhe	
4.4.5	Vereinsbeiträge	x			Vertrag o.ä.	analog zu den Regelungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes	180,00 €
4.4.6	Förderung der Mobilität	x		x			bis zu 100,00 €
4.5.1	Sehhilfe	x		x	Nachweis über Notwendigkeit (Rezept o.ä.)		bis zu 150,00 €
4.5.2	Eigenanteil an kieferorthopädischer Behandlung	x		x	Nachweis über Notwendigkeit	in tatsächlicher Höhe (20 % der Gesamtkosten)	
4.6	Ferienbeihilfe					40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	370,00 €
4.6.1	Freizeiten von Sportvereinen etc.	x			Bescheinigung oder sonstiger Nachweis	Pauschalbetrag	bis zu 200,00 € im Jahr
4.7	Weihnachtsbeihilfe					Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland	35,00 €